

Auszug aus der Entscheidung:

„Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat (...) über die Beschwerde (...) wegen Verletzung in Rechten durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz (belangte Behörde) zu Recht erkannt:

Gemäß § 28 Abs. 6 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (...) wird der Beschwerde wegen Verletzung von subjektiven Rechten der Beschwerdeführerin teilweise Folge gegeben und festgestellt, **dass die am 26.1.2021 im Geschäftslokal durchgeführten Maßnahmen der Polizeibeamten** im Zusammenhang mit der Aufforderung zum Tragen einer FFP2-Maske (Aufforderung zum Tragen einer FFP2-Maske und Androhung der Festnahme) **rechtswidrig waren.**“

Auszug aus der Begründung:

„Festgestellt wird, dass es nicht Aufgabe der Polizeibeamten ist, die medizinische Notwendigkeit ärztlicher Atteste in Frage zu stellen. Vielmehr haben Sie zu überprüfen, ob der Nachweis, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (...) nicht zugemutet werden kann, durch eine von einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung erfolgte (§16 Abs 2 3. COVID-19-NotMV). Ist dies der Fall, liegt eine Ausnahme gem. §15 COVID-19-NotMV vor. Da die Beschwerdeführerin unstrittig ein ärztliches Attest einer zum damaligen Zeitpunkt in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin vorlegte, waren die